

Gute Argumente zur Errichtung einer Pflegekammer

Vorwort

Professionalisierte Berufe zeichnen sich in der Regel durch folgende Merkmale aus:

- a) ihre Dienstleistungen stützen sich auf ein wissenschaftlich bewiesenes Fundament
- b) die Gesellschaft erteilt den Auftrag an die Profession, die Dienstleistungen in ihrem Auftrag zu erbringen
- c) der professionalisierte Beruf hat die Autonomie in der Sicherstellung und Kontrolle der Qualität seiner angebotenen Dienstleistungen sowie die Kontrolle des Personenkreises, der diese Dienstleistungen erbringen darf.

Damit verbunden ist ein quasi Vertrauensvorschub an die Profession, keinen Missbrauch zuzulassen. Für Pflegeberufe stellt sich seit Jahren daher immer wieder die Frage nach Verkammerung. Aktuell erhält das Thema erneute Dynamik durch die Diskussion um die Umverteilung und Neuordnung von Aufgaben im Gesundheitswesen einerseits und den Zugriff bzw. die Überwachung des Heilberuferausweises andererseits, den jedes Mitglied eines Gesundheitsberufes künftig erhalten soll. Die Frage, wer die Vergabe des Heilberuferausweises und die Besitzer dieses Ausweises erfasst und in Folge überwacht, ist dabei noch nicht geklärt. Darüber hinaus haben sowohl das Gutachten "*Kooperation und Verantwortung. Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung*" des Sachverständigenrates (2007) als auch das Gutachten über die "*Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeiten*" (Igl 2008) die Diskussion neu entfacht. Danach sind Pflegekammern möglich und machbar!

Nachfolgend werden einige Aspekte zum Nutzen einer Pflegekammer sowohl für den Beruf als solchem als auch für das einzelne Mitglied aufgerollt, ergänzt durch den Gewinn für Bürgerinnen und Bürger:

1. Ziele und Aufgaben einer Pflegekammer

Berufskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Interessen der Gesellschaft bzw. der Bevölkerung zu deren Wohl stellvertretend für den Staat wahrnehmen. Die Berufsmitglieder wiederum verpflichten sich, ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsvoll zu erfüllen. Das grundsätzliche *Ziel* einer Pflegekammer ist daher die Sicherstellung einer sachgerechten professionellen Pflege für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Pflegekammer hat die *Aufgabe*, die beruflichen Belange der Pflegenden zu fördern und unter Beachtung der Interessen der Bevölkerung zu überwachen.

2. Professionalisierung

Berufe wie die Pflege haben ihren Professionalisierungsprozess erst begonnen. Dahinter steht in der Regel a) die Verwissenschaftlichung eines berufseigenen "body of knowledge"; b) die Akademisierung von Lehre und Management sowie spezialisierter beruflicher Handlungsfelder; c) das Kriterium der Autonomie in der Kontrolle beruflicher Handlungsstandards. Professionalisierung heißt darüber hinaus, dass Zuständigkeit und Verantwortung für *vollständige* Handlungsketten üblicherweise in angestammten Handlungsfeldern eindeutig definiert sind – z.B. nach dem Vorbild des Pflegeprozesses.

Nutzen: Eine Pflegekammer beschleunigt Professionalisierungsprozesse, indem ihr verwaltungsrechtlich die Autonomie zugestanden wird, Kompetenzprofile auch unter dem Aspekt von Vorrang- und Vorbehaltsaufgaben für klar definierte Bereiche zu bestimmen (s.u.). Dies ist von besonderer Bedeutung, da gegenwärtig Ziele und Aufgaben der Pflege durch die Politik festgelegt werden, ohne dass berufsfachliche Instanzen zur Beratung der Politik zur Verfügung stehen bzw. überhaupt zu Rate gezogen werden. Das Recht, die eigenen beruflichen Inhalte zu definieren und weiter zu entwickeln, ist für andere Berufe wie z.B. ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen oder PsychotherapeutInnen schließlich auch selbstverständlich.

3. Bestimmung pflegerischer Aufgaben- und Kompetenzprofile (Vorbehaltsaufgaben)

Bisherige Entwicklungen in der Berufsgeschichte der Pflege zeigen, dass sie wiederholt mit fremdbestimmenden "Enteignungs- oder Zuweisungsentwicklungen" konfrontiert war. Solche Verschiebungen sprechen immer für einen niedrigen Professionalisierungsgrad bzw. für das Verharren in Verberuflichungsprozessen. Ein besonderes Problem stellt die wiederholte Zuweisung von Teilverantwortung für Ausschnitte aus Handlungsketten anderer Professionen dar (z.B. die Durchführungsverantwortung für medizinische Anweisungen). Die fremdbestimmte Zuweisung solcher Aufgaben darf nicht mit Professionalisierung verwechselt werden. Das hat angesichts der Debatte um die "Übernahme ärztlicher Tätigkeiten" – anstelle von inhaltlich fundierten und vollständigen Handlungsketten – gravierende Bedeutung für die Pflege.

Nutzen: eine Pflegekammer kann diesem Vakuum von Widersprüchen und Ungereimtheiten ein Ende setzen, indem dort die Aufgabenprofile der Pflege im Sinne der Professionalisierung (s.o.) definiert werden, die somit verbindlich für alle BerufsinhaberInnen sind.

4. Sicherung von Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen durch Qualifizierung

Zu den Aufgaben einer Pflegekammer zählen im Zuge ihres Auftrages, Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen inhaltlich-strukturell festzulegen, folgende Absicherungsfunktionen:

- Definition eines Ehrenkodexes resp. ethischer Leitlinien, auf die die Berufsmitglieder verpflichtet werden
- Definition von Voraussetzungen, unter denen der Beruf ausgeübt werden darf (Zugangsvoraussetzungen für die pflegerische Erstausbildung/das Studium,

Dauer und Inhalte von Ausbildungsprogrammen, Sicherstellung kontinuierlicher Qualifizierung)

- Überwachung von berufsqualifizierenden Prüfungen
- Bestimmung von Aufgabenfeldern, die nur mit einer Zusatzqualifizierung/ Fortbildung/Weiterbildung ausgeübt werden dürfen
- Zertifizierung/Akkreditierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen bzw. deren Veranlassung

Nutzen: Schutz der Berufsmitglieder vor unlauterem Wettbewerb oder vor fehlgesteuerten Einsätzen; die Verpflichtung der Berufsmitglieder, ihr berufliches Handeln an den Grundsätzen der ethischen Leitlinien auszurichten; Schutz der VerbraucherInnen/Pflegebedürftigen vor unsachgemäßer Pflege (auch: Schiedsstelle, um bei Schädigungen zu einer außergerichtlichen Entscheidung zu gelangen)

5. Vergabe von Zertifikaten, Urkunden, Fort- und Weiterbildungspunkten

Eine Pflegekammer verpflichtet ihre Mitglieder, sich lebenslangen Lernprozessen zu stellen und ihr Wissen ständig dem neuesten Kenntnisstand anzupassen. Dazu gehört folgerichtig die Vergabe von Fort- und Weiterbildungspunkten, die in einer festgeschriebenen Zeitspanne erworben worden sein müssen, um den Beruf weiterhin ausüben zu dürfen

Nutzen: Berufsmitglieder sind zur Fort-/Weiterbildung verpflichtet, um den Beruf auf der Grundlage nachweisbarer resp. überprüfbarer Kriterien und auf der Grundlage des aktuell best verfügbaren Wissens auszuüben. Versäumnisse in diesem Bereich können sanktioniert werden.

6. Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufes

Eine Pflegekammer überwacht die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Berufes ihrer Mitglieder. Dies setzt voraus, dass die Berufsmitglieder a) zur Mitgliedschaft verpflichtet werden, um sie zentral registrieren zu können und b) dass sie unter Berücksichtigung ihres Gehaltes einen Pflichtbeitrag an die Berufskammer entrichten, um diese zumindest teilweise zu finanzieren. Die Überprüfung auf Rechtmäßigkeit bedeutet auch, dass Berufsmitglieder ausgeschlossen werden

können, wenn sie die Voraussetzungen zur Berufsausübung nicht erfüllen oder sich nicht an einen definierten Verhaltenskodex halten.

Nutzen: Schutz des Berufes, seines Ansehens in der Öffentlichkeit und seiner Mitglieder vor Missbrauch, Schädigung und Herabsetzung fachlicher Standards. Schutz der VerbraucherInnen/Pflegebedürftigen vor Schädigung aufgrund unsachgemäß erbrachter pflegerischer Dienstleistungen

7. Standardisierung beweisgestützter Pflegeverfahren

Die Pflegekammer setzt Kommissionen ein, die sich mit der Entwicklung von beweisgestützten Handlungsleitlinien in der Pflege (Makro-/ Mesoebene) befassen. Diese Leitlinien dienen der Vereinheitlichung von Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen, die zugleich auch deren Prüfkriterien darstellen. Mit ihrer Hilfe werden darüber hinaus Forschungsdefizite im Handlungsfeld Pflege ermittelt, die den Hochschulen als Forschungsauftrag zugewiesen werden.

Nutzen: Stärkung der Pflegepraxis gegenüber der Pflegeforschung, ihr Wissen ständig dem neuesten Kenntnisstand anzupassen sowie Forschungsschwerpunkte und -themen zu beeinflussen; Förderung der Pflegequalität und damit Sicherung der Versorgungsqualität für die Pflegebedürftigen/NutzerInnen pflegerischer Dienstleistungen.

8. Veranlassung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Darstellung der Pflegeberufe

Die Pflegekammer erfasst Daten ihrer Berufsmitglieder, die zur Pflegeberichterstattung auf Länder- und Bundesebene herangezogen werden. Diese erlauben dann auch endlich Aussagen über Wanderbewegungen, Kompetenzverlagerungen, Personalsituation und Gesundheitszustand etc. unter Repräsentativitätsgesichtspunkten. Dies ist bisher nicht möglich, da es keine zentrale Registrierstelle für Pflegefachkräfte gibt, sondern lediglich unterschiedliche Institutionen, die mit unterschiedlichen Instrumenten in Teilbereichen Daten statistisch erfassen. Zukünftig hieße dies, die einheitlich gesicherten Daten mit zukünftigen Entwicklungen von Pflegebedürftigkeit in der Gesellschaft zu verknüpfen.

Nutzen: gültige und zuverlässige Aussagen über die Pflege, den Pflegeberuf und seine Mitglieder als pflegerische LeistungserbringerInnen werden gesichert und können für Aussagen zu zukünftigen Bedarfen an Pflegefachkräften herangezogen

werden, um rechtzeitig und angemessen auf Entwicklungen des demografischen Wandels zu reagieren.

Ausblick

Pflegekammern (Nursing Councils oder Boards of Nursing resp. of Health and Welfare sind in der Europäischen Union (z.B. Großbritannien, Irland, Skandinavien) und weltweit (z.B. in Australien, Neuseeland, USA) Standard. Die vergleichsweise recht wohlhabende Bundesrepublik Deutschland sollte sich im 21. Jahrhundert zur Pflege positionieren und ihr den Anschluss an international hohe Standards endlich ermöglichen.

Hintergrundliteratur

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (2007): "Kooperation und Verantwortung . Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung", www.svr-gesundheit.de/Starseite/Startseite.htm, Kurzfassung abgerufen am 13.02.2009

Hanika, Heinrich; Mielsch, Marion; Schönung, Melanie (2005): Pflegekammern in Deutschland – Durchbruch oder endlose Warteschleife?. Betrachtung aus aktueller rechtlicher und gesellschaftspolitischer Sicht; in: PFIR, Heft 5: 203 – 216

Hessisches Sozialministerium (o.J.): Positionspapier des Fachbeirates Pflege zur Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe in Hessen

Igl, Gerhard, (2008): Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeiten. Voraussetzungen und Anforderungen, Deutscher Pflegerat e.V. (HG), Urban & Vogel, München

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) (1995): Pflegekammer. Beitrag zur Diskussion über Kammern in der Pflege, DBfK Bundesverband

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), LV Baden-Württemberg (1996): Diskussionspapier "Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer >> Kammer für Pflegeberufe<< derzeit gegeben?", Typoskript